



An die/den (Vize-)Studiendekan/in
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Mat.-Nr. _____

B				
---	--	--	--	--

Meldung zum Doktoratsstudium

gem. Curriculum verlautbart im Mitteilungsblatt der KFUG, 29.b Stück (32. Sondernummer), ausgegeben am 20.4.2011

Familienname:	Tel.:
Vorname:	Uni-E-Mail:

Ich erfülle die Voraussetzungen für das Doktoratsstudium, weil ich das **Diplomstudium/Lehramtsstudium/
Fachhochschulstudium/Masterstudium** aus ¹⁾

_____ abgeschlossen habe.

PFLICHTFACH

gem. § 6 (3) a) u. b) des Curriculums: ²⁾ _____

WAHLFACH

gem. § 6 (4) des Curriculums: ³⁾ _____

Thema der Dissertation: ⁴⁾ _____

Betreuerin/Betreuer: ⁵⁾ _____

Ich bestätige gleichzeitig, dass ich beiliegendes Merkblatt für DissertantInnen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Graz, am _____

(Unterschrift des/der Studierenden)

Beilagen:

Skizze des Dissertationsprojektes
Betreuungsvereinbarung

Bestätigung der Übernahme der Betreuung:

Die Unterschrift ist vor Abgabe des Formulars einzuholen.

Graz, am _____

(Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers)

**Vom (Vize-)Studiendekan/Von der (Vize-)Studiendekanin zur Kenntnis genommen; gilt als
angenommen, sofern nicht binnen eines Monats eine Untersagung erfolgt:**

Graz, am _____

(Unterschrift des/r (Vize-)Studiendekans/in)

Ergeht in Kopie an: BetreuerIn, InstitutsleiterIn, Studierenden
^{1) 2) 3) 4) 5)} Erläuterungen finden Sie auf dem beiliegenden Merkblatt.

Merkblatt für DissertantInnen

Das Curriculum für das "Doktoratsstudium der Philosophie" ist unter https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=4797&pDocNr=259750&pOrgNr=1 abrufbar.

- 1) Vorstudien sind genau anzugeben und durch Dokumente (zB: Diplomprüfungszeugnisse) zu belegen.
§ 64 (4) UG 2002: „Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.“
- 2) § 6 (2) des Curriculums: a) Das **Pflichtfach** ist jenes Fach, dem das Thema der Dissertation zu entnehmen ist.
b) Das Pflichtfach im Doktoratsstudium ist aus den Prüfungsfächern an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zu wählen.
- 3) §6 (3) des Curriculums: Das **Wahlfach** stammt ebenfalls aus den Prüfungsfächern der Geisteswissenschaftlichen Fakultät. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin.
- 4) § 4 des Curriculums: (3) Das Thema der Dissertation muss den an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern oder Forschungsbereichen bzw. Doktoratsprogrammen entnommen werden und ist im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer unter Beachtung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium zu wählen.
(4) Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so ist es nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt.
- 5) § 27 (6) Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen: Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.

Bei der Einreichung der Dissertation kann die zweite Beurteilerin/der zweite Beurteiler vom Studierenden vorgeschlagen werden.